

„Rücksichtnahme“ in dem betreffenden Paragraphen beizubehalten sei und zwar aus dem Grunde, weil ich darin die Garantie erblicke, daß auch von anderer Seite, nämlich von der der Gerichtsbehörden, dieselbe Rücksicht geübt werde, welche dem Advocaten zur Pflicht gemacht wird. Ich betrachte das Verhältniß des Sachwalters zur Behörde als ein auf Gegenseitigkeit beruhendes, die Pflicht daher, die dem Sachwalter auferlegt wird, wird sich der Richter auch jedenfalls auferlegen müssen.

Abg. v. Mostik-Wallwitz: Ich halte auch die Beibehaltung der Worte „schuldige Rücksichtnahme“ für wünschenswerth; denn ich kann, ohne der Achtung gegen Jemand zu nahe zu treten, doch sehr rücksichtslos gegen ihn sein, und ich glaube, daß ein rücksichtsloses Verfahren zwischen den Behörden und den Advocaten und umgekehrt ebenso wenig im Interesse dieser selbst als in dem der Gerichtsbehörden und des Publicums liegt. Daß dem Worte „Rücksichtnahme“ eine so weitgehende Bedeutung beigelegt werde, als der Herr Abg. Dr. Hertel zu befürchten schien, dem steht schon die Fassung der Worte entgegen, die vorausgehen, daß sich nämlich der Advocat kurz, deutlich, bestimmt und mit Freimuth auszusprechen habe und nun erst folgt noch der Zusatz: „ohne jedoch dabei die den Behörden schuldige Rücksichtnahme u. s. w. bei Seite zu setzen.“ In dieser Verbindung ist eine so weit gehende Auslegung als die von dem Herrn Dr. Hertel befürchtete nicht zu erwarten.

Abg. Dr. Walle: Ich habe mich ganz in dem nämlichen Sinne wie der Herr Vorredner aussprechen wollen. Auch ich beabsichtigte der Aeußerung, deren Herr Dr. Hertel sich bediente, entgegenzutreten, als könne nämlich die Beibehaltung dieser Fassung dahin führen, daß ein Advocat in die Lage kommen könnte, eine derartige Rücksicht zu nehmen oder nehmen zu müssen, wo er sie nicht mit seiner Pflicht vereinbar fände; ich deutete schon bei meiner vorigen Rede darauf hin, daß der Advocat da, wo er solches seiner Stellung nach dürfe, Rücksicht nehmen solle, und im Uebrigen würde der Paragraph einen Widerspruch enthalten, wenn er sagte, der Advocat solle sich mit Freimuth aussprechen, und andererseits Rücksicht nehmen, wo er sie, wie der Abg. Dr. Hertel meinte, seiner Pflicht nach nicht nehmen darf.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Man hat sich in verschiedener Beziehung über die mögliche Auffassung der hier gebrauchten Worte geäußert und deshalb erscheint es mir nöthig, daß die Regierung sich darüber ausspreche, in welchem Sinne sie den Ausdruck „Rücksichtnahme“ gebraucht hat. Schon von mehreren Seiten her ist bemerkt worden, daß das Wort „Rücksichtnahme“ nicht in dem Sinne könne genommen werden, daß es eine ungerechtfertigte Schonung gegen die Behörden anrathen soll, sondern, wie ebenfalls bereits angedeutet worden ist, soll ja der Advocat sich bestimmt und mit Freimuth aussprechen; er soll nur

aber dabei auch die den Behörden schuldige Rücksichtnahme und Ehrerbietung nicht aus den Augen lassen. Wenn er gegen eine Behörde mit Freimuth zu sprechen hat, so hat er immer in sofern Rücksichtnahme zu beobachten, als er die Persönlichkeit von der Behörde zu unterscheiden hat und dieses Verhältniß sollte hauptsächlich durch den Ausdruck „Rücksichtnahme“ angedeutet werden. Uebrigens wird dieser Ausdruck mit gleicher Bedeutung vielfach in auswärtigen Gesetzgebungen angetroffen. Was den andern im Entwurfe gebrauchten Ausdruck „Ehrerbietung“ anlangt, so hat man ihn zurückgewiesen mit Bezugnahme darauf, daß man denselben im Allgemeinen immer nur als den Ausdruck einer gewissen Courtoisie gegen die höhern Behörden gebraucht habe. Man hat nun dieses Wort mit dem Ausdruck „Achtung“ zu vertauschen gewünscht. Darauf ist zu bemerken, daß Ehrerbietung auch möglich ist, ohne alle Achtung. Achtung ist das innere Gefühl von dem Werthe des Andern, Ehrerbietung aber nur das äußere Zeichen von Achtung, welche unter gewissen Umständen dargelegt werden muß. Indes ist darüber nichts weiter zu sagen. Will man an die Stelle der Ehrerbietung die Achtung setzen, so wird dies kaum zu Mißverständnissen führen.

Abg. Koch aus Buchholz: Ich habe bereits gestern bei der allgemeinen Debatte geäußert, daß nach meiner Ansicht der Sachwalter keine andere Rücksicht zu nehmen habe, als diejenige, welche ihm der Sinn für Recht und Geseßlichkeit, die allgemeine Staatsbürgerpflicht und das Anstandsgefühl auferlegt. Diese Rücksicht wird der Advocat stets nehmen, auch ohne besondere Vorschrift. Will man ihm aber eine besondere Rücksichtnahme gegen die Behörden vorschreiben, so könnte ihn das sehr leicht mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflicht, entschieden und rücksichtslos das Recht zu verfolgen, in Conflict bringen. Ich rathe daher der geehrten Kammer an, dem Majoritätsantrage beizutreten.

Abg. Dr. Eoth: Auch ich werde der Majorität mich anschließen und zwar bestimmt mich dazu die Hinweisung eines Redners auf das Gegentheil Dessen, was im Bericht gesagt ist; die Hinweisung auf die Rücksichtslosigkeit. Es führt diese Hinweisung sehr leicht zu dem Gedanken, daß in dem Worte „Rücksichtnahme“ mehr liegen solle, als was der Advocat, seinem Gewissen nach, schon von selbst thun wird und auch thun soll. Er soll das Gesetz berücksichtigen und weiter nichts, er soll weder rücksichtslos sein noch auch Rücksicht nehmen anders als auf das Gesetz.

Abg. Rittner: Die Rücksichten, welche der Herr königliche Commissar und einige Sprecher für die Minorität als wünschenswerth aufgestellt haben, sind doch jedenfalls nur solche, deren Beobachtung sich im Allgemeinen von jedem gebildeten Manne erwarten läßt. Solche Rücksichten verstehen sich ganz von selbst, sie übt Jeder, sie sind daher nicht erst noch beson-